

Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfsburg (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der Paragraphen (§§) 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 589) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 13.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wolfsburg betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit der Wochenmärkte

- (1) Die gemäß § 69 Gewerbeordnung von der Stadt Wolfsburg festgesetzten Wochenmärkte finden auf den folgenden Plätzen an folgenden Wochentagen statt:
 - a) Rathausplatz → Mittwoch und Samstag
 - b) Brandenburger Platz → Dienstag und Freitag
 - c) Hansaplatz → Donnerstag
 - d) Detmerode → Samstag
 - e) Westhagen → Donnerstag
 - f) Denkmalplatz Fallersleben → Mittwoch und Samstag
 - g) Schützenplatz Vorsfelde → Freitag
- (2) Für die Wochenmärkte gelten ganzjährig die Öffnungszeiten von 8:00 bis 13:00 Uhr.
- (3) Die Festsetzung neuer Wochenmärkte wird in den Wolfsburger Tageszeitungen „Wolfsburger Nachrichten“ und „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“ bekannt gemacht.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Wolfsburg abweichend festgesetzt werden, wird dies – wie in Absatz (Abs.) 3 – bekannt gemacht.
- (5) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Markttag, sollte der Markt an dem vorhergehenden Werktag stattfinden. Ist auch dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 Gewerbeordnung sowie in der Rechtsverordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wolfsburger Wochenmärkten vom 20. Juli 1994 bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.
- (2) Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.
- (3) Für den sofortigen Verzehr von Lebensmitteln darf kein Einweggeschirr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Einweggeschirr nachweislich einer stofflichen Verwertung zugeführt wird.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Wolfsburg (Erlaubnis) nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Beabsichtigt ein Marktbeschicker oder eine Marktbeschickerin die Beschickung des Wochenmarktes einzustellen, ist dies der Stadt Wolfsburg zum Monatsende schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Stadt kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
 - c) eine Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen des § 8 entspricht oder
 - d) das Warenangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) die zugelassenen Personen, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) die nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfsburg (Marktgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder die Stromkosten trotz Aufforderung nicht bezahlt werden oder
 - e) eine Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen des § 8 entspricht.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Wolfsburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die satzungsmäßige Aufstellung muss bis zum Beginn der Marktzeit erfolgt sein.
- (2) Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Marktzeit erfolgen. Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.



§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 Meter (m) sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Verkaufsstände müssen eine Überdachung haben. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Die lichte Höhe der Verkaufsstände und Vordächer muss, gemessen ab Marktplatzoberfläche, mindestens 2,10 m betragen.
- (5) In Gänge und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
- (6) Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
- (7) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung des jeweiligen Unternehmens deutlich sichtbar anzubringen. Die Druckbuchstaben müssen mindestens 5 Zentimeter (cm) groß sein.
- (8) Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.
- (9) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

§ 9 Inanspruchnahme von Stromanschlüssen

- (1) Bei Nutzung der Stromentnahmestellen ist ein Zwischenzähler zu verwenden. Der Zwischenzähler muss geeicht sein und den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen. Der Stromverbrauch ist pro Markttag zu dokumentieren.
- (2) Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Die Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.



§ 10 Sauberkeit

- (1) Alle Beschickerinnen und Beschicker sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Standplätze verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist nach Beendigung des Verkaufs zu reinigen.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind von der jeweiligen Beschickerin oder dem Beschicker ordnungsgemäß zu entsorgen. Geruchsbelästigende und Ekel erregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Mehrwegverpackungen, Paletten und überschüssige nicht mehr verkaufte Waren dürfen weder in Abfallbehälter untergebracht noch nach Marktschluss auf den Marktplätzen zurückgelassen werden.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen sind in einer Breite von 2 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Streumaterial wird stadtsseitig zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Säumigen Dritter bedienen.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, ausgenommen hiervon ist Werbematerial für die eigenen Waren oder Betriebe der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker
 - c) Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde
 - d) Fahrzeuge aller Art mitzuführen, mit Ausnahme von Fahrrädern, die jedoch nur geschoben werden dürfen
 - e) Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.



§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfsburg (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Kosten für den elektrischen Strom werden nach Verbrauch abgerechnet.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt Wolfsburg haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten
- (2) Die Markttreibenden haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
 - a) Gegenstände des Marktverkehrs gem. § 3 Abs. 2 und 3
 - b) den Zutritt gemäß (gem.) § 4
 - c) die Zuweisung der Standplätze gem. § 5 Abs. 1
 - d) den Auf- und Abbau gem. § 7
 - e) die Verkaufseinrichtungen gem. § 8
 - f) die Sauberkeit gem. § 9
 - g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gem. § 10 Abs. 1 und 2verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.



Stadt Wolfsburg

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfsburg (Wochenmarktsatzung) vom 20. Juli 1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.03.2008 außer Kraft.

Wolfsburg, 18.12.20213

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Satzung öffentlich bekannt gemacht am 10.01.2014

Satzung in Kraft seit dem 11.01.2014

